

**Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig
über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
(2. Änderung Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG), der §§ 2 und 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) sowie § 27 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipzig hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 20.09.2017 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änderung Abfallgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 22,05 EUR/Anschluss."

Artikel 2

§ 6 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Höhe der Festgebühr beträgt jährlich 24,06 EUR/Anschluss."

Artikel 3

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Behälterentleerungsgebühr wird bei Überlassung des Restabfalls erhoben und enthält die Kosten für das Einsammeln, für den Transport und für die Verwertung bzw. Beseitigung des Abfalls sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten."

Artikel 4

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Behälterentleerungsgebühr beträgt für den Restmüllbehälter je Leerung bei einer Behältergröße

80 l	5,29 EUR
120 l	7,10 EUR
240 l	12,98 EUR
1,1m ³	45,62 EUR.

Artikel 5

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Mindestens werden Behälterentleerungsgebühren für 4 Entleerungen pro Behälter und Jahr - bei Grundstücken im Sinne des § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung für 2 Entleerungen pro Behälter und Jahr - erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden."

Artikel 6

§ 7 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Hierfür wird bei Erwerb des Restabfallsackes eine gesonderte Gebühr von 4,89 EUR pro Restabfallsack erhoben."

Artikel 7

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Behälternutzungsgebühr wird bei Überlassung der Restabfallbehälter erhoben und enthält die Kosten für die Miete des Behälters sowie anteilige Sach- und Verwaltungskosten und beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei einem Behälter ohne Schloss mit einem Volumen von:"

Artikel 8

§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

"Für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem nach § 17 Abs. 1 Buchstabe b der Abfallwirtschaftssatzung wird bei jedem Transport eine Transportgebühr (lose) je angefangene 500 kg in Höhe von 20,00 EUR und eine Transportgebühr (Container) je Container in Höhe von 206,35 EUR erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushalten über eine Menge von 150 kg pro Person und Kalenderjahr und für Grundstücke nach § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung über 210 kg pro Anschluss und Kalenderjahr hinaus wird eine Mehrmengengebühr in Höhe von 0,18 EUR je kg erhoben."

Artikel 9

§ 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Bereitstellung und Abholung von Containern für Gartenabfälle nach § 20 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Container bis zu 15 m ³	223,05 EUR
Container bis zu 20 m ³	297,40 EUR
Container bis zu 34 m ³	505,58 EUR"

Artikel 10

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebühren gemäß § 7 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 (Behälterentleerungsgebühren/ Nachentleerungsgebühren) und § 8 (Behälternutzungsgebühren (mit oder ohne Schloss/Behältertausch) dieser Satzung werden gegenüber dem Vorstand einer Behältergemeinschaft gem. § 7 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzt. Die Festgebühr wird gegenüber jedem Mitglied der Behältergemeinschaft festgesetzt und bemisst sich nach der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Personen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Gebührenschuldner für die vorgenannten Gebühren

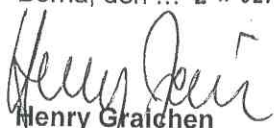
bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner. Der Landkreis ist berechtigt, die Gebühren gegenüber den Mitgliedern festzusetzen, falls der Vorstand nicht eine satzungskonforme Begleichung veranlasst."

Artikel 11

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (2. Änd. Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Borna, den ... 21. SEP. 2017


Henry Graichen
Landrat

